

Erster Prospektnachtrag gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

Sehr geehrte Interessenten,

hiermit informieren wir Sie über die zum 10.11.2006 eingetretene Veränderung zum Verkaufsprospekt „Biogasanlage Markushof“ vom 08.05.2006:

Der im Verkaufsprospekt auf S. 67 abgebildete Muster-Darlehensvertrag wird durch den auf der Rückseite dieser Bekanntmachung abgedruckten Darlehensvertrag ersetzt.

Für eine Beteiligung ist der abgedruckte Darlehensvertrag von Ihnen zusätzlich zu unterzeichnen.

Ökostrom Saar Geschäftsführungsgesellschaft mbH & Co.
Biogas Losheim KG



Thomas Nägler
Geschäftsführung



Heiko Hoff
Geschäftsführung

Darlehensvertrag

Darlehensvertrag

Zwischen der Firma Ökostrom Saar Geschäftsführungsgesellschaft mbH & Co. Biogas Losheim KG
- im folgenden Darlehensnehmerin genannt - einerseits -

und

.....
- im folgenden Darlehensgeber genannt - andererseits - wird in
Abänderung des bisherigen Darlehensvertrages folgende
Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Darlehensgeber ist Kommanditist der Darlehensnehmerin. Als solcher ist er nach dem Kommanditgesellschaftsvertrag verpflichtet, der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 100 % seiner Kommanditeinlage von derzeit Euro zu gewähren. Bezüglich des vorgenannten Darlehens sowie aller sonstigen, dem Darlehensgeber gegenüber der Darlehensnehmerin zukünftig evtl. zustehenden darlehensweisen Ansprüche, insbesondere solcher aus stehen gelassenen Gewinnanteilen, gelten die nachfolgenden Darlehensbestimmungen.

§ 2

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von Euro. Das Darlehen ist spätestens zwei Wochen nach dem Beitritt des Darlehensgebers als Kommanditist der Darlehensnehmerin in voller Höhe in bar zur Auszahlung fällig und auf das Konto 84442 der Darlehensnehmerin bei der Kreissparkasse Merzig – Wadern einzuzahlen.

Unabhängig von der Zweckbestimmung durch den Darlehensgeber ist die Darlehensnehmerin berechtigt und verpflichtet, jede Einzahlung des Darlehensgebers in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag zu 50 % als Leistung auf seine Kommanditeinlage und zu 50 % als Darlehenszahlung zu behandeln und entsprechend zu verbuchen. Das Darlehen ist während der Dauer der Gesellschafterstellung des Darlehensgebers bei der Darlehensnehmerin für den Darlehensgeber unkündbar. Die Darlehensnehmerin kann das Darlehen unter denselben Bedingungen kündigen, unter denen auch die Kommanditbeteiligung gekündigt werden kann (§§ 9, 19 des KG-Vertrages).

§ 3

Der Darlehensgeber erhält vom Tag der Auszahlung an eine Grundverzinsung von 4 %. Erzielt die Darlehensnehmerin nach ihrer Handelsbilanz einen Gewinn, der eine Rentabilität des eingezahlten Gesellschaftskapitals (Pflichteinlage) von mehr als 4 % ergibt, ist das Darlehen prozentual in der Höhe jährlich zu verzinsen, die der in Prozent ausgedrückten Rentabilität des eingezahlten Gesellschaftskapitals nach Abzug der sich nach vorstehender Berechnung ergebenden Darlehenszinsen entspricht.

Scheidet der Darlehensgeber während eines laufenden Geschäftsjahres als Gesellschafter der Darlehensnehmerin aus, so bleibt es

für das Jahr des Ausscheidens bei der Verzinsung von 4 %. Abs. 1 Satz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Kündigt die Darlehensnehmerin die Kommanditbeteiligung des Darlehensgebers gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages, so ist das Darlehen abweichend von vorstehenden Vorschriften nicht zu verzinsen.

Von den anfallenden Zinsen sind dem Darlehensgeber unter Beachtung des § 4 Abs. 3 60 % auszuzahlen. Die restlichen Zinsen sind ihm auf das Darlehenskonto gutzuschreiben oder – sofern § 4 Abs. 3 nicht entgegensteht – nach Wahl der Darlehensnehmerin auszuzahlen. Die Auszahlung/Gutschrift wird einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses und der damit verbundenen Feststellung der Zinshöhe fällig. Die Zinsen werden nach dem Schuldsaldo zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.

§ 4

Es ist beabsichtigt, das Darlehen beginnend im Jahre 2007 in zehn gleichen Jahresraten zu jeweils 10 % zurückzuzahlen. Frühere Tilgungen sind jederzeit möglich.

Abweichend von Abs. 1 kann die Darlehensnehmerin die Tilgung des Darlehens ganz oder teilweise aussetzen, wenn vernünftige kaufmännische Überlegungen (z.B. unvorhergesehener Kapitalbedarf) für eine Aussetzung der Tilgung sprechen.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens oder Auszahlung von Zinsen gegenüber der Darlehensnehmerin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würde.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten oder werden. Die ungültige Vorschrift ist alsdann so zu ergänzen bzw. umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt die Darlehensnehmerin.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift